

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Blomberg vom 26.06.2001 vom 06.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 04. Juni 2003 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 26.06.2001 beschlossen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 36,96 Euro; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 55,20 Euro je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 84,00 Euro je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund im Sinne des Abs. 2 gehalten wird | 408,00 Euro; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 2 gehalten werden | 504,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind

- a) Hunde nach § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes der Rassen
Pittbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- b) Entfällt
- c) Hunde (die im Einzelfall gefährlich sind),
- die entgegen § 2 Abs. 3 des Landeshundegesetzes mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

§ 3 Steuerbefreiung

(4) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(4) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 2c) eingestuft worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 10

Übergangsregelung

Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. 1 d) und e) gilt für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 a) nur insoweit, als sie nach dem 01. Januar 2002 bei der Stadt Blomberg angemeldet werden oder sich nach diesem Datum als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 2 c) herausstellen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Blomberg tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung vom 26.06.2001 bleiben weiterhin bestehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 06.06.2003

Dr. Pilgrim
Bürgermeister